

Deklaration zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial Deponien Typ A: Rheinau, Eschen / Säga, Triesen / Altneugut, Balzers

Antragsteller/in

Verursacher Firma Privatperson

Strasse PLZ Ort

Herkunft des unverschmutzten Aushubmaterials

Baustelle

Strasse PLZ Ort

Parzelle-Nr. Bauakt-Nr. Baustelle-Nr. Unternehmer

Ansprechperson

Bauführer Polier

Name Vorname Mobil-Nr.

Material und Menge Weitere Materialien in Zuordnungsliste im Anhang

Abfallcode	Bezeichnung	Menge in m ³	Menge in Tonnen
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial		
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen		
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden		

Neophyten ja nein

Konsistenz des Abfalls trocken nass Schlamm

Material von belastetem Standort ja nein

Datum oder Zeitraum der Anlieferung

Um einen reibungslosen Ablad bestmöglich zu gewährleisten, sind grosse tägliche Anlieferungsmengen (> 60 m³), beim Deponiewart zwei Tage bzw. 48 Stunden vor der effektiven Anlieferung zusätzlich telefonisch anzumelden.

Bemerkungen

Beilagen

Ein Analysebericht ist nur erforderlich, wenn ein Verdacht auf eine Belastung besteht.

..... Analysebericht Seiten

Bestätigung über die Richtigkeit der obigen Angaben

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Vom Deponiewart auszufüllen

Bedingungen nach VVEA erfüllt für: Typ A

Material kann angenommen werden Auflagen

Material kann **nicht** angenommen werden Begründung

Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Antragsformular

zur Entsorgung von zugelassenen Abfällen¹ auf den Deponien FL, Typ A (Anlieferungsdeklaration)

Folgende wichtige Hinweise sind zu beachten:

1. Die Anlieferungsdeklaration gilt für Anlieferungen ab 10 m³ pro Baustelle und muss spätestens drei Tage bzw. 72 Stunden vor der Anlieferung per E-Mail an deponie@eschen.li mitgeteilt werden.
2. Grosse tägliche Anlieferungen (>60m³) sind 2 Tage bzw. 48 Stunden vor der effektiven Anlieferung zusätzlich telefonisch beim Deponiewart unter +423 794 90 32 anzumelden.
3. Dieser Anlieferungsdeklaration ist auch das entsprechende vom Amt für Umwelt bewilligte Entsorgungskonzept anzufügen.
4. Die Deponie Rheinau ist von 7.00 bis 11.45 Uhr und von 13.00 bis 16.45 Uhr geöffnet. Anlieferungen und Lieferscheinausstellungen ausserhalb dieser Zeiten sind nicht möglich.
5. Privatanlieferungen (<10 m³) zum Kleinanlieferungsplatz werden weiterhin ohne Antragsformular abgefertigt.
6. Antragsteller ist immer der Verursacher des Abfalls, bzw. dessen Bediensteter oder dessen Auftragnehmer.
7. Vor der Fahrt auf die Deponie müssen die verschmutzten Abfälle von den sauberen Abfällen getrennt werden. Die Zuständigkeit bei der Materialtrennung liegt beim Verursacher des Abfalls, bzw. dessen Bediensteten oder dessen Auftragnehmer. Zur Deponie Rheinau darf ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial gemäss VVEA (SR 814.600) Anhang 3 Ziffer 2 und Anhang 5 Ziffer 1 angeliefert werden. Nicht zulässige Anlieferungen werden zurückgewiesen.
8. Wird der angelieferte Abfall für die Deponie Typ A zugelassen, muss dieser gemäss den Anweisungen des Deponiewartes vom Anlieferer selbst am Bestimmungsort abgeladen werden.
9. Nach der Entgegennahme des Abfalls hat der Anlieferer kein Mitbestimmungsrecht mehr über die Verwendung bzw. Ablagerung der Abfälle.
10. Der Verursacher haftet gemeinsam mit dem für die Anlieferung betrauten Auftragnehmer für sämtliche Folgeschäden innerhalb des Deponieareals, die durch ihn selbst oder durch dessen Auftragnehmer / Bediensteten etc. verursacht werden. Dazu gehören auch Schäden, die aus einer nicht korrekt ausgefüllten Deklaration entstehen. Ausgenommen bleibt höhere Gewalt.
11. Die Betreiberin der Deponie und das Amt für Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren.
12. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Verursachers bzw. dessen Bediensteten oder dessen Auftragnehmer.
13. Ausserordentliche Aufwendungen aus unsachgemässer Ablagerung und ggf. Entfernung von nicht zugelassenen Abfällen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

¹ Unter <https://www.eschen.li/verwaltung-service/service/download/> kann die Zulassungsliste mit den Abfallcodes heruntergeladen werden.

Zuordnungsliste

Typ A

LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
Soweit nicht durch andere Abfälle verschmutzt		
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (inkl. Geschiebe aus Geschiebesammler)	Möglichst vollständig zu verwerten bzw. verwertbare Anteile entfernen. Ausbruchmaterial nur, wenn gemäss VVEA- Vollzugshilfe «unverschmutzt» nachgewiesen werden kann (betriebliche Vorkehrungen, regelmässige Analysen des Materials, da Belastungen möglich (Sprengvortrieb, Bohrarbeiten, diverser Maschineneinsatz)). vgl. VVEA Art. 19
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme von 01 04 07 und 01 04 11	Entwässerter Schlamm aus Wäsche von unverschmutztem Aushubmaterial, ohne Verdachtsmomente auf Belastung! <i>Kein Schlamm aus Wäsche / Brechen / Sortieren von Ausbruchmaterial, da mit Verdachtsmomenten (vgl. oben).</i>
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	Entsorgungsverfahren R 10* im Vordergrund (Oberflächenabschluss / Rekultivierung), Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhalten. vgl. VVEA Art.18

*Hinweise für die Zuordnung der Entsorgungsverfahren, BAFU (2017)

Auflagen Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial

Für die Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial gelten die Auflagen gemäss Leitfaden zum Umgang und zur Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial des Amtes für Umwelt vom Juni 2014 ([Leitfaden von der Seite www.llv.li](http://www.llv.li)) herunterladen.

Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung:

Zulassungskriterien der Schadstoffgrenzen für Deponien des Typs A sind gemäss VVEA einzuhalten. Leitfaden von der Seite <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/891/de> herunterladen.